

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Abschnitt K

Wiederverlautbarung

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines zur Wiederverlautbarung	3
2	Gegenstand der Wiederverlautbarung	3
2.1	„Normales“ Landesgesetz	4
2.2	„Landesgesetz“ kraft landesgesetzlicher Rezeption	4
2.3	„Landesgesetz“ kraft bundesverfassungsgesetzlicher Anordnung	4
3	Aufbau der Wiederverlautbarung	4
3.1	Keine Sammelwiederverlautbarungen	4
3.2	Kundmachung und Anlagen	5
3.3	Inhalt der Kundmachung	5
3.4	Zusätzliche Anlagen	6
4	Ablaufschema zur Erstellung einer Wiederverlautbarung	6
4.1	Schritt 1: Material zusammentragen	6
4.2	Schritt 2: Die geltende Fassung des Gesetzestextes erarbeiten	8
4.3	Schritt 3: Redaktionelle Änderungen in Hinblick auf Schluss-, Übergangs- und Inkrafttretensbestimmungen vornehmen	11
4.4	Schritt 4: Gesetzssystematik verbessern und ergänzen	11
4.5	Schritt 5: Notwendige Korrekturen am Wortlaut des Gesetzes durchführen	14
5	Frühere Fassungen	17
6	Bericht an den Landtag	17
7	Berichtigung fehlerhafter Wiederverlautbarungen	17

[Vorlage K1 \(Kundmachung Wiederverlautbarung\)](#)[Vorlage K2 \(Kundmachung Wiederverlautbarung & frühere Fassung\)](#)

1 Allgemeines zur Wiederverlautbarung

Die Wiederverlautbarung ist ein wichtiges Instrument der Rechtsbereinigung. Mit ihrer Hilfe kann der oftmals - z.B. durch Novellierungen - unübersichtlich gewordene Text einer bestimmten Rechtsquelle authentisch festgestellt und kundgemacht werden, ohne den Weg der Gesetzgebung beschreiten zu müssen. Die Wiederverlautbarung bringt jedes Gesetz in eine lesbare und aktuelle Form. Es darf aber nie der Normgehalt „korrigiert“ werden!

Nur **Gesetze** können formell wiederverlautbart werden.

Aber auch häufig novellierte **Verordnungen** sollen in bereinigter Form kundgemacht werden. Das Instrument dazu ist die **Neuerlassung**, am zweckmäßigsten anlässlich der nächsten Änderung.

Gemäß Art. 29 L-VG ist die Landesregierung ermächtigt, Landesgesetze mit verbindlicher Wirkung in der geltenden Fassung durch Kundmachung im Landesgesetzblatt wieder zu verlautbaren. Von dem der Herausgabe der Wiederverlautbarung folgenden Tag an sind alle Gerichte und Verwaltungsbehörden für die danach verwirklichten Sachverhalte an den wiederverlautbarten Text des Gesetzes gebunden.

Probleme, deren Lösung außerhalb der verfassungsrechtlichen Wiederverlautbarungsermächtigung liegen, können nur durch eine Novelle gelöst werden. Erst danach ist die Wiederverlautbarung sinnvoll.

Es wird empfohlen, Gesetze spätestens nach der 5. Änderung wiederzuverlautbaren, bei weniger Änderungen spätestens nach 15 Jahren.

Die Wiederverlautbarung ist als Verordnung der Landesregierung anzusehen; es muss daher eine kollegiale Beschlussfassung erfolgen und im Landesgesetzblatt kundgemacht werden.

Zuständig zur Vorbereitung einer Wiederverlautbarung ist jene Abteilung, die auch bei einer Änderung des Gesetzes zuständig wäre.

Funktion

**Gesetz
Verordnung**

**Rechts-
grundlage**

Grenzen

Zeitpunkt

**Regierungs-
sitzung**

**Zuständigkeit
der Abteilung**

2 Gegenstand der Wiederverlautbarung

Gegenstand der Wiederverlautbarung sind Landesgesetze in der geltenden Fassung. Die geltende Fassung umfasst alle Änderungen, die zum Zeitpunkt des Regierungsbeschlusses über die Wiederverlautbarung dem Rechtsbestand angehören. Gesetze gehören ab dem Zeitpunkt der Kundmachung zum Rechtsbestand, auch wenn sie noch nicht in Kraft sind (siehe aber unten [4.1.5](#)).

Unter „Landesgesetze“ fallen

- „normale“ Landesgesetze, die vom Landtag beschlossen wurden,
- alle Vorschriften, die durch ausdrückliche landesgesetzliche Anordnung als Landesgesetze gelten,
- alle Vorschriften, die kraft ausdrücklicher bundesverfassungsgesetzlicher Anordnung als Landesgesetze gelten.

**Landesgesetze
in der
geltenden
Fassung**

2.1 „Normales“ Landesgesetz

Es können sämtliche Landesgesetze - einschließlich Landesverfassungsgesetze - wiederverlautbart werden, soweit sie nicht kraft bundesverfassungsgesetzlicher Anordnung als Bundesgesetze gelten.

**„normale“
Gesetze**

2.2 „Landesgesetz“ kraft landesgesetzlicher Rezeption

Ein Landesgesetz kann eine andere Rechtsvorschrift als „Landesgesetz“ rezipieren:

**rezipierte
Gesetze**

- Ein Bundesgesetz bzw. ein Teil davon wird als landesrechtliche Vorschrift in Kraft gesetzt (z.B. der 1. Teil des Bundespflegegeldgesetzes durch das Pflegegeld-Anpassungsgesetz).
- Eine bisher als Verordnung in Geltung stehende Vorschrift wird vom Landtag auf Gesetzesstufe gehoben. Die Ausdrucksweise ist unterschiedlich: z.B. „bleibt als Landesgesetz in Geltung“.
- Eine außer Kraft getretene Vorschrift wird durch Landesgesetz neu erlassen.

Die auf diese Weise als Landesgesetz rezipierte Rechtsvorschrift ist bei der Wiederverlautbarung durchgehend als „Landesgesetz“ zu bezeichnen. Eventuelle Bezugnahmen im Text, z.B. auf die frühere „Verordnung“, sind richtig zu stellen (siehe Punkt [4.5.2](#)).

2.3 „Landesgesetz“ kraft bundesverfassungsgesetzlicher Anordnung

Ausnahmsweise ordnet der Bundesverfassungsgesetzgeber selbst ausdrücklich die (Weiter-)Geltung einer bestimmten Rechtsvorschrift als einfaches Landesgesetz an.

**Landesgesetz
durch BVG**

Die weitaus überwiegende Anzahl der Fälle machen aber jene Bundesrechtsvorschriften aus, die durch

- Kompetenzänderungen (z.B. Wohnbauförderung) oder
- Rechtsüberleitung

zu Landesgesetzen geworden sind.

3 Aufbau der Wiederverlautbarung

3.1 Keine Sammelwiederverlautbarungen

Mehrere Wiederverlautbarungen unter einer einzigen Kundmachung und einer einzigen Nummer im Landesgesetzblatt sind unzulässig.

**jeweils eine
Nummer im
LGBl**

Freilich können mehrere sachlich zusammenhängende Wiederverlautbarungen in aufeinanderfolgenden Nummern des Landesgesetzblattes kundgemacht werden.

3.2 Kundmachung und Anlagen

Der Wiederverlautbarungsakt umfasst

- die **Kundmachung**, aus welcher nachvollziehbar sein muss, wie die wiederverlautbarte Gesetzesfassung zustande gekommen ist,
- die **Anlage**, welche die aktuelle Fassung des Landesgesetzes enthält, und
- **etwaige weitere Anlagen**, die als Übergangsrecht geltende frühere Fassungen enthalten.

Bestandteile

3.3 Inhalt der Kundmachung

Die Kundmachung ist in Paragraphen zu gliedern. Die Paragraphen sind mit Überschriften zu versehen.

Die Kundmachung ist **grundsätzlich** nach dem Muster der [Vorlage K1](#) dieses Abschnittes zu gestalten. Im Einzelfall kann aber eine abweichende Anordnung der Paragraphen bzw. eine Ergänzung sinnvoll sein. Insbesondere bei Gestaltung des Gesetzestextes durch Ummummierung bzw. Einbau und Entfall von Bestimmungen muss auf eine logische Reihenfolge der Paragraphen geachtet werden.

Für die Erstellung von Wiederverlautbarungen ist die Dokumentvorlage zu verwenden, die dem Muster in der Vorlage K1 entspricht.

Hier geht es zu der elektronischen Vorlage im Intranet:

- [Kundmachung Wiederverlautbarung](#)
(VorK1_Wiederverlautbarung)

Jedenfalls muss aus der Kundmachung **nachvollziehbar sein, warum jede einzelne wiederverlautbarte Bestimmung so aussieht, wie sie aussieht**. Die Kundmachung enthält insbesondere

- die chronologische Auflistung der in die Stammfassung eingearbeiteten Rechtsvorschriften,
- die Auflistung der gegenüber der geltenden Fassung vorgenommenen Änderungen,
- die Liste der Fassungsangaben für die einzelnen novellierten Bestimmungen sowie
- sonstige notwendige oder zweckmäßige Feststellungen.

Paragraphen

Muster in
[Vorlage K1](#)



Inhalt

3.4 Zusätzliche Anlagen

Damit die Wiederverlautbarung ihre rechtsbereinigende Funktion ganz erfüllen kann, sollen frühere Fassungen des Gesetzes, die noch anzuwenden sind, unter Angabe ihres Geltungsbereiches zusammengefasst und gleichzeitig mit der Wiederverlautbarung in gesonderten Anlagen kundgemacht werden (vgl. Art. 29 Abs. 2 Z. 10 L-VG). In diese Anlagen werden jene früheren Bestimmungen aufgenommen, auf die (meist in den Schluss- und Übergangsbestimmungen) verwiesen wird und die dadurch noch gelten. Die verweisenden Bestimmungen selbst sollen im Stammtext bleiben bzw. eingefügt werden.

Wenn solche zusätzlichen Anlagen notwendig sind, ist die Kundmachung nach der [Vorlage K2](#) zu gestalten (siehe auch [Punkt 5.](#) unten).

Für die Erstellung von Wiederverlautbarungen inklusive der zusätzlichen Anlagen ist die Dokumentvorlage zu verwenden, die dem Muster in der Vorlage K2 entspricht.

Hier geht es zu der elektronischen Vorlage im Intranet:

- [Kundmachung Wiederverlautbarung & frühere Fassung](#)
(Vork2_Wiederverlautbarung_Übergangsrecht)

**noch
anzuwendende
frühere
 Fassungen**

**Muster in
[VorlageK2](#)**



4 Ablaufschema zur Erstellung einer Wiederverlautbarung

Wichtig: Die folgenden Arbeitsschritte 2 bis 5 müssen sofort protokolliert werden; auf diese Weise entsteht parallel dazu und fast automatisch der Text der Kundmachung. Wer nicht gleich mitschreibt, hat die doppelte Arbeit!

In der Regel kann und soll man zum Protokollieren von Beginn an die [Vorlage K1](#) (Kundmachung Wiederverlautbarung) verwenden; diesbezügliche Details werden unten näher erläutert.

**immer gleich
mitschreiben!**

4.1 Schritt 1: Material zusammentragen

Es sind die **Stammfassung und alle ihre rechtsverbindlichen Änderungen** zu sammeln, und zwar die Originalkundmachungen im Landesgesetzblatt bzw. den sonst in Betracht kommenden Publikationsorganen (z.B. BGBl., StGBl., RGBl.). Diese sind in chronologischer Reihenfolge zu sortieren.

Originale

4.1.1 Formelle Derogation

Änderungen der Stammfassung werden in erster Linie durch deren Novellierung, also **ausdrücklich und konkret**, vorgenommen („Dasgesetz wird wie folgt geändert:“).

Novellen

Zu berücksichtigen sind aber auch Novellen, die den Wortlaut des wiederzuverlautbarenden Gesetzes **konkret** ändern, dieses Gesetz aber **nicht ausdrücklich** nennen, sondern nur pauschal mit umfassen (z.B.: „In den Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder wird der Begriff „ordentlicher Wohnsitz“ durch den Begriff „Hauptwohnsitz“ ersetzt.“).

**implizite
Novellen**

Es kommt auch vor, dass Änderungen **weder ausdrücklich noch konkret** formuliert werden, z.B. so: „Mit demselben Tage verlieren, soweit dieses Gesetz nicht eine Ausnahme enthält, alle in anderen gesetzlichen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen über Gegenstände, welche in geregelt sind, ihre Wirksamkeit.“

**unbestimmte
formelle
Aufhebung**

Ebenfalls zu beachten sind Aufhebungsbestimmungen, die zwar **ausdrücklich** auf ein bestimmtes Gesetz Bezug nehmen, aber dessen Wortlaut **nicht konkret** ändern, z.B.:

- unbestimmte Aufhebungen („Dasgesetz tritt nur insoweit außer Kraft, als es sich nicht auf bezieht.“);
- salvatorische Klauseln („Die Bestimmungen desgesetzes bleiben unberührt, soweit sie den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht widersprechen.“);

Es ist im Einzelfall zu entscheiden, ob die Änderungen eindeutig und damit einer Wiederverlautbarung zugänglich sind. Eventuelle Unklarheiten, die einer Wiederverlautbarung im Wege stehen, sind durch eine Neuerlassung oder eine Novelle auszuräumen.

4.1.2 **Materielle Derogation**

Materielle Derogationen kommen eher selten vor. Das ist dann der Fall, wenn ein anderes Gesetz - ohne das wiederzuverlautbarende Gesetz auch nur zu erwähnen – denselben Gegenstand abweichend regelt. Die Klärung muss auch hier im Einzelfall erfolgen.

**unklare
inhaltliche
Aufhebung**

4.1.3 **Fehlerberichtigungen**

Weiters sind Kundmachungen einzubeziehen, die unter ausdrücklicher Bezugnahme auf das Gesetz dessen Wortlaut in bestimmter Weise ändern, wie etwa Druckfehlerberichtigungen.

**Berichtigung
im LGBl**

4.1.4 **Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes**

Bei der Ermittlung der geltenden Fassung sind auch aufhebende Erkenntnisse des VfGH zu berücksichtigen. Falls für die Wirksamkeit der Aufhebung eine Frist bestimmt ist, bringt das für die Wiederverlautbarung dasselbe Problem wie eine Legisvakanz (siehe Punkt [4.1.5](#)).

**VfGH-
Aufhebung**

4.1.5 **Legisvakanz**

Legisvakante Bestimmungen - also solche, die zwar schon kundgemacht, aber noch nicht oder noch nicht vollständig in Kraft sind - müssen hinsichtlich des zeitlichen Geltungsbereiches und insbesondere wegen der Möglichkeit mehrerer gleichzeitig nebeneinander geltender Fassungen besonders beachtet werden.

**noch nicht
anwendbares
Recht**

Jedenfalls bei kurzen Legisvakanzten sollte vor der Wiederverlautbarung das Inkrafttreten aller Bestimmungen abgewartet werden.

abwarten

4.2 Schritt 2: Die geltende Fassung des Gesetzestextes erarbeiten

4.2.1 Vorgangsweise

Aus dem gesammelten Gesetzesmaterial wird nun - Schicht für Schicht - die geltende Fassung erstellt: Die Stammfassung wird mit EDV-Textverarbeitung erfasst; dann wird der zeitlichen Reihenfolge nach jede Novelle oder andere Änderung in den Text eingearbeitet, beginnend mit der ältesten.

schichtweise Erfassung

Zur **Überprüfung** der erstellten Fassung sind sämtliche in Betracht kommende Hilfsmittel heranzuziehen (z.B. Rechtsinformationssystem, Gesetzesausgaben und Indizes).

Überprüfung

4.2.2 In den Text aufnehmen oder nicht?

Nein! Die Promulgationsklausel („Der Landtag hat beschlossen:“) hat zu entfallen.

Promulgationsklausel

Ja! Sofern bei Landesgesetzen eine Präambel vorhanden ist, ist sie wieder zu verlautbaren, weil auch die Präambel ein vom Gesetzgeber mitbeschlossener Bestandteil des Gesetzes ist.

Präambel

Ja! Bestimmungen, deren Verfassungswidrigkeit bekannt ist, die aber noch nicht aufgehoben wurden, dürfen von der Wiederverlautbarung nicht ausgenommen werden.

Verfassungswidriges

Ja, aber... Änderungen oder Ergänzungen, die nicht durch Novellen, sondern durch besondere Gesetze außerhalb der ursprünglichen Rechtsvorschrift verfügt wurden, können gemäß Art. 29 Abs. 2 Z. 4 L-VG in diese aufgenommen werden.

leges fugitivae

Beispiel einer lex fugitiva: § 82 Abs. 7 AVG

„Alle in Vorschriften des Bundes und der Länder enthaltenen Bestimmungen, die von den §§ 13 Abs. 3 bis 8, 14, 18 Abs. 3 und 4, 37 zweiter Satz, 39 Abs. 2 und 3, 42, 43, 44, 44a bis 44g, 59 Abs. 1 erster und zweiter Satz, 61 Abs. 1 zweiter Satz, 63 Abs. 2, 64a, 66 Abs. 1 und 2, 69 Abs. 2, 71 Abs. 1 Z 2, 73 Abs. 2 und 3 und 76 Abs. 1 erster Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 158/1998 abweichen, treten mit Ablauf des 31. Dezember 1998 außer Kraft. Dies gilt nicht, wenn diese Bestimmungen nach dem 30. Juni 1998 kundgemacht worden sind.“

Es ist zwar zulässig, einige Bestimmungen aus der Wiederverlautbarung auszusparen (z.B. Übergangsbestimmungen in früheren Novellen oder leges fugitivae), dies läuft aber dem Zweck der Rechtsbereinigung zuwider und sollte daher nach Möglichkeit vermieden werden. Wird davon aber Gebrauch gemacht, so sind die von der Wiederverlautbarung unberührten Bestimmungen in der Kundmachung ausdrücklich anzuführen.

Nein!	In den wiederzuverlautbarenden Text sind durch spätere Rechtsvorschriften aufgehobene Bestimmungen nicht mehr aufzunehmen (Art. 29 Abs. 2 Z. 3 L-VG).	Derogiertes
Nein!	Bestimmungen, die sonst gegenstandslos geworden sind, sind nicht mehr in den wiederzuverlautbarenden Text aufzunehmen (Art. 29 Abs. 2 Z. 3 L-VG).	Gegenstandsloses
	<p>Eine Bestimmung ist gegenstandslos, wenn sie durch Änderung der Sach- oder Rechtslage ihren Regelungsgegenstand verloren hat.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Inkrafttretensbestimmungen werden mit dem Inkrafttreten gegenstandslos. - Gleiches gilt für Außerkrafttretensbestimmungen. - Übergangsbestimmungen werden gegenstandslos, wenn entweder sämtliche Übergangsfälle erledigt sind oder die für die Geltendmachung von Ansprüchen bestimmte Frist bereits abgelaufen ist. 	
Ja!	<p>Bestimmungen, die in Widerspruch zu unmittelbar anwendbarem Unionsrecht stehen (siehe Abschnitt F.1.2), sind von diesem nur verdrängt, nicht aber aufgehoben oder gegenstandslos geworden. Sie sind daher wiederzuverlautbaren, obwohl sie nicht angewendet werden dürfen.</p> <p>Eine Wiederverlautbarung kann nicht dazu benützt werden, innerstaatliches Recht anzupassen. Die vom Anwendungsvorrang verdrängten Regelungen sind weiterhin Bestand der Rechtsordnung und nicht im Sinne des Art. 29 Abs. 2 Z. 3 L-VG „aufgehoben oder sonst gegenstandslos geworden“.</p>	Anwendungsvorrang von Unionsrecht
Ja!	Wurden Bestimmungen des Gesetzes früher aufgehoben, dann aber durch eine Novelle wieder in Kraft gesetzt, so sind sie als geltend wiederzuverlautbaren.	wieder in Kraft Gesetzes
Ja!	Auch befristete (also in einiger Zeit gegenstandslose) Bestimmungen sind in den Stammtext einzubauen.	befristete Bestimmungen

4.2.3 Mitschreiben für die Kundmachung

Der **Gegenstand der Wiederverlautbarung** wird in die Kundmachung eingetragen (§ 1 der Vorlage K1).

- Zuerst ist jene Vorschrift anzuführen, die wiederverlautbart werden soll. Es ist daher die Fundstelle der Stammfassung bzw. der letzten Wiederverlautbarung zu zitieren.

**Gegenstand
der Wieder-
verlautbarung**

- Falls ausnahmsweise einige die Stammvorschrift ändernde oder ergänzende Bestimmungen nicht wiederverlautbart werden, sind sie in einem eigenen Absatz zu nennen.
- Hier sind auch die entsprechenden Feststellungen hinsichtlich zu Bundesrecht gewordener oder Bundesrecht gebliebener Bestimmungen zu treffen; dies ebenfalls in einem eigenen Absatz.

Nachdem eine Gesetzesnovelle oder sonstige Änderung der Stammfassung vollständig in deren Text eingearbeitet ist, wird ihre **Quelle** samt Fundstelle in die Kundmachung eingetragen (Liste des **§ 2** der Vorlage K1), und zwar in chronologischer Reihenfolge. Hier müssen auch Änderungen angeführt werden, die durch spätere Änderungen zur Gänze überholt sind!

Quellen

Es ist eine Liste über die Fassung der wiederverlautbarten Bestimmungen zu führen. Hier soll § 6 der Vorlage K1 als Muster verwendet werden.

Fassung der wiederverlautbarten Bestimmungen

- Schritt für Schritt wird jede in den Text eingearbeitete Änderung sofort mitgeschrieben.
- Dabei ist darauf zu achten, dass bei jedem Paragraphen sämtliche Novellen und andere Änderungen notiert werden, aus denen sich die wiederzuverlautbarende Fassung ergibt. Auch durch die Entwicklung zur Gänze überholte Novellen sind in diese Liste aufzunehmen. Nur aufgehobene Bestimmungen werden nicht an dieser Stelle dokumentiert, sondern bei der Feststellung der nicht mehr geltenden Bestimmungen (siehe unten).
- Die Fundstellen jener Änderungen, aus denen sich die geltende Fassung der einzelnen Bestimmungen des wiederverlautbarten Textes ergibt, sind in einer Tabelle so aufzulisten, dass möglichst detaillierte Information möglichst kurz und übersichtlich dargestellt wird. Jedenfalls muss eine lückenlose Rückverfolgung aller wiederverlautbarten Bestimmungen bis zur Stammfassung des Gesetzes möglich sein.

Es ist weiters eine **Liste der entfallenen Bestimmungen** zu führen, die dann in der Kundmachung (**§ 3** der Vorlage K1) als nicht mehr geltend festgestellt werden. Dazu gehören - jeweils in einem eigenen Absatz - die gegenstandslos gewordenen und die aufgehobenen Bestimmungen; letztere mit genauer Fundstelle der aufhebenden Bestimmung. Falls ein Paragrafenspiegel angelegt wird (siehe unten Punkte [4.4.1.2](#) [Umnummerierung] und [4.4.2.2](#) [Untergliederung]), müssen entfallene Bestimmungen auch darin ersichtlich sein.

entfallene Bestimmungen

Wenn eine Bestimmung zuerst geändert oder eingefügt und später aufgehoben wird, so ist nur ihre Aufhebung zu dokumentieren.

Der Einbau von Änderungen und Ergänzungen in den Gesetzestext, die nicht durch Novellen, sondern durch besondere Gesetze außerhalb der ursprünglichen Rechtsvorschrift (*leges fugitivae*) vorgenommen wurden, ist in der Kundmachung gesondert zu dokumentieren (**§ 4** Abs. 2 der Vorlage K1).

hinzugefügte Bestimmungen

Es wird jede eingearbeitete Bestimmung auf „innere Bezugnahmen“ geprüft (siehe unten Punkt [4.5.2](#)), deren „Übersetzung“ – **vorläufig** in Klammer – dazugeschrieben und die Änderung des betroffenen Paragraphen in eine weitere Liste der Kundmachung eingetragen (siehe **§ 8** Z. 5 in der Vorlage K1).

**Richtigstellung
innerer
Bezugnahmen**

4.3 Schritt 3: Redaktionelle Änderungen in Hinblick auf Schluss-, Übergangs- und Inkrafttretensbestimmungen vornehmen

4.3.1 Vorgangsweise

Gemäß Art. 29 Abs. 2 Z. 9 L-VG ist es möglich, redaktionelle Änderungen im Hinblick auf Schluss-, Übergangs- und Inkrafttretensbestimmungen durchzuführen.

Es sollen die meist über mehrere Novellen verstreuten Bestimmungen – soweit sie nicht gegenstandslos geworden sind (siehe oben Punkt [4.2.2](#)) – in den Stammtext integriert und in einem eigenen Paragraphen mit der Überschrift „Zeitliche Geltung“ **zusammengefasst** werden.

**Paragraf
„Zeitliche
Geltung“**

- Jedenfalls ist entsprechend Art. 29 Abs. 5 L-VG das Datum der verbindlichen Wirkung der Wiederverlautbarung aufzunehmen. Folgender Text ist zu verwenden:

„Mit dem der Kundmachung der Wiederverlautbarung folgenden Tag, das ist der, sind alle Gerichte und Verwaltungsbehörden für die danach verwirklichten Sachverhalte an den wiederverlautbarten Text des Gesetzes gebunden.“



Das konkrete Datum wird bei der Kundmachung eingesetzt.

- Insbesondere auch das Außerkrafttreten befristeter Bestimmungen ist in den Paragraphen „Zeitliche Geltung“ zu verschieben, und zwar als eigener Absatz.

**Außerkraft-
treten**

4.3.2 Mitschreiben für die Kundmachung

Die obigen redaktionellen Änderungen müssen in der Kundmachung ebenfalls dokumentiert werden, und zwar zweifach:

- Das Einfügen eines neuen Paragraphen ist in einen eigenen Absatz aufzunehmen (**§ 4** der Vorlage K1).
- Wenn Teile von alten Bestimmungen in den neuen Paragraphen „Zeitliche Geltung“ verschoben wurden, so ist dies in einem Paragraphenspiegel mitzuschreiben (**§ 5** der Vorlage K1).

**hinzugefügte
Bestimmungen**

Neugliederung

4.4 Schritt 4: Gesetzssystematik verbessern und ergänzen

Es dürfen im Zuge der Wiederverlautbarung einige Änderungen am Gesetz vorgenommen werden, die die Übersichtlichkeit und Lesbarkeit erhöhen und das Zitieren des Gesetzes vereinfachen:

4.4.1 Umnummerierung

4.4.1.1 Vorgangsweise

Die Bezeichnungen der Hauptstücke, Teile, Abschnitte, Artikel, Paragraphen, Absätze und dergleichen können bei Ausfall oder Einbau einzelner Bestimmungen entsprechend geändert werden (Art. 29 Abs. 2 Z. 5 L-VG).

Bei grundlegenden Umnummerierungen ist jedoch zu berücksichtigen, dass dann Verweisungen in anderen Gesetzen nicht mehr stimmen. Auch werden Literatur und Judikatur in solchen Fällen schwerer lesbar. In solchen Fällen wäre zu erwägen, vom Umnummerieren Abstand zu nehmen (siehe [Abschnitt E.6.6.5](#)).

Abwägung

Nach Umnummerierungen müssen Verweise innerhalb des Gesetzes (Binnenverweise) unbedingt entsprechend richtiggestellt werden.

Verweise korrigieren!

4.4.1.2 Mitschreiben für die Kundmachung

Die Umnummerierung ist in Tabellenform vorzunehmen, in welcher die alte und die neue Bezeichnung jeder Gliederungseinheit gegenübergestellt und damit zusammenhängende Verweisänderungen ersichtlich gemacht werden („Paragrafenspiegel“). Es ist ein eigener Paragraph mit der Überschrift „Umnummerierung“ in die Kundmachung aufzunehmen (§ 5 der Vorlage K1).

Paragrafenspiegel

Wenn mehrere über das Gesetz verstreute Bezeichnungen geändert werden, so sollten in den Paragrafenspiegel auch die nicht geänderten Bestimmungen zumindest summarisch aufgenommen werden, so dass von Anfang bis Ende des Gesetzes jede alte Bezeichnung ihrer neuen bzw. gleichgebliebenen gegenübersteht.

Achtung: Wird in den nachfolgenden Teilen der Kundmachung auf Gesetzesparagrafen Bezug genommen, so muss - unter Hinweis darauf - die neue Nummerierung verwendet werden!

Konsequenz in der Kundmachung

Insbesondere in jenem Paragraphen, der die Fassung der wiederverlautbarten Bestimmungen enthält, sind - unter Hinweis auf diesen Umstand - die neuen Bezeichnungen zu verwenden (siehe § 6 der Vorlage K1). Das heißt, dass die Umnummerierung auch in jene Liste zu übertragen ist, die bei der Erarbeitung der geltenden Gesetzesfassung mitgeschrieben wurde.

4.4.2 Untergliederung

4.4.2.1 Vorgangsweise

Um die Übersichtlichkeit im Gesetzestext zu steigern, kann eventuell eine Untergliederung in Hauptstücke, Teile oder Abschnitte vorgenommen werden. Die vorhandene Systematik ist herauszuarbeiten, sinnstörende Untergliederungen sind zu unterlassen!

Untergliederung

Die bestehende Gliederung des Textes in Paragraphen bzw. Absätze etc. darf aber nicht durch Verschiebung, Zerlegung und Neubildung von Paragraphen etc. „der Systematik halber“ verändert werden.

Systematik beachten

4.4.2.2 Mitschreiben für die Kundmachung

Die tabellarische Form („Paragrafenspiegel“) ist auch bei der Darstellung der Untergliederung am übersichtlichsten und soll daher in der Regel verwendet werden. Falls zuvor eine Umnummerierung vorgenommen wurde, braucht der dafür angelegte Paragrafenspiegel bloß ergänzt werden (siehe § 5 der Vorlage K1). Die Überschrift dieses Paragrafen ist dann entsprechend zu ändern.

**Paragrafen-
spiegel**

Die Vornahme einer systematischen Untergliederung kann, wenn es zweckmäßiger ist, auch in anderer klarer und übersichtlicher Weise dokumentiert werden.

4.4.3 Kennzeichnung entfallener Bestimmungen

4.4.3.1 Vorgangsweise

Wird nicht umnummeriert, so sind jene entfallenen Paragrafen u.dgl., die in der fortlaufenden Nummerierung eine **sichtbare Lücke** hinterlassen (z.B. der zweite von vier Absätzen), im Gesetzestext in Kursivschrift zu kennzeichnen: „*(Entfällt)*“ bzw. „*(Entfallen)*“. Wenn innerhalb eines Paragrafen der letzte Absatz bzw. die letzte Ziffer oder litera entfällt, ist die Kennzeichnung daher nicht nötig, ebenso wenn früher eingefügte Bestimmungen (z.B. § 27a oder Abs. 3a) wieder entfallen.

„(entfallen)“

4.4.3.2 Mitschreiben für die Kundmachung

Da nach Punkt [4.2.3 oben](#) ohnehin schon eine Liste der entfallenen Bestimmungen angelegt wurde (§ 3 der Vorlage K1), erübrigt sich eine gesonderte Dokumentation.

4.4.4 Inhaltsverzeichnis und Überschriften

4.4.4.1 Vorgangsweise

Dem Gesetzestext kann ein Inhaltsverzeichnis vorangestellt werden (Art. 29 Abs. 2 Z. 8 L-VG); bei mehr als 20 Paragrafen soll das geschehen.

**Inhalts-
verzeichnis**

Alle Paragrafen und andere Gliederungseinheiten, denen eine Überschrift fehlt, sollen mit einer kurzen, aussagekräftigen Überschrift versehen werden.

Überschriften

4.4.4.2 Mitschreiben für die Kundmachung

Wenn ein Inhaltsverzeichnis eingefügt wurde, ist das in der Kundmachung zum Ausdruck zu bringen, ebenso das Festsetzen von Überschriften, und zwar unter Angabe der betreffenden Paragrafen (siehe § 7 der Vorlage K1).

4.4.5 Kurztitel und Abkürzung des Gesetzstitels

4.4.5.1 Vorgangsweise

Der Langtitel wird grundsätzlich durch einen Kurztitel **ersetzt**. Wird er dennoch wiederverlautbart, dann ist das Beschlussdatum wegzulassen.

Langtitel

Anlässlich einer Wiederverlautbarung kann der bestehende Kurztitel **verändert** oder ein Kurztitel **erstmalig hinzugefügt** werden (Art. 29 Abs. 2 Z. 6 L-VG). Zur Formulierung des Kurztitels siehe [Abschnitt E.2.4.1.](#)

Kurztitel

Im Zuge einer Wiederverlautbarung **kann** auch eine Abkürzung des Titels festgesetzt bzw. eine vorhandene Abkürzung verändert werden (Art. 29 Abs. 2 Z. 6 L-VG). Bei der Vergabe von Abkürzungen ist auf deren Unterscheidbarkeit zu achten (zur Formulierung der Abkürzung siehe auch [Abschnitt E.2.4.2.](#)).

Abkürzung

Dem Kurztitel ist die Jahreszahl der voraussichtlichen Kundmachung der Wiederverlautbarung im Landesgesetzblatt anzufügen (siehe [Abschnitt E.2.4.3.](#)).

Jahreszahl

Der Abkürzung ist nur dann eine Jahreszahl anzufügen, wenn dies zur Unterscheidung von früheren Fassungen nötig ist.

4.4.5.2 Mitschreiben für die Kundmachung

Wenn ein neuer Kurztitel bzw. eine Buchstabenabkürzung festgesetzt wird, so ist dies in einem eigenen Paragraphen festzuhalten (siehe § 9 der Vorlage K1).

4.5 Schritt 5: Notwendige Korrekturen am Wortlaut des Gesetzes durchführen

4.5.1 Überholte terminologische Wendungen, unzutreffende Behördenbezeichnungen, veraltete Schreibweisen

- Überholte Formulierungen können richtiggestellt werden und sind durch gebräuchliche Ausdrücke zu ersetzen (Art. 29 Abs. 2 Z. 1 L-VG), z.B.
statt „v.H.“ besser „%“
- Veraltete Schreibweisen (auch Abkürzungen) können der neuen Schreibweise angepasst werden (Art. 29 Abs. 2 Z. 1 L-VG).
- Bei der Wiederverlautbarung sind die Regeln der neuen Rechtschreibung anzuwenden, und zwar sowohl bei der Kundmachung als auch beim wiederverlautbarten Gesetzestext.
- Durch Änderungen der Behördenorganisation können Behördenbezeichnungen falsch werden und sind dann zu korrigieren; häufig z.B. bei Bezeichnung der (Bundes)Ministerin/ des (Bundes)Ministers (Art. 29 Abs. 2 Z. 1 L-VG).

veraltete Ausdrücke**veraltete Schreibweise****neue Rechtschreibung****veraltete Behördennamen**

4.5.2 Verweisungen und sonstige Unstimmigkeiten berichtigen

Bezugnahmen auf andere Rechtsvorschriften, die dem Stand der Gesetzgebung nicht mehr entsprechen, sowie sonstige Unstimmigkeiten können richtiggestellt werden (Art. 29 Abs. 2 Z. 2 L-VG).

Allerdings darf nicht jede Verweisung korrigiert werden; es ist genau zu unterscheiden, um welche Art der Verweisung es sich handelt (siehe dazu insbesondere [Abschnitt B.13](#)):

- echte Verweisung (statisch oder dynamisch)
- scheinbare Verweisung als Tatbestandsmerkmal
- innere Bezugnahme

Bei einer **statischen Verweisung** (siehe [Abschnitt B.13.3](#)) darf das Gesetzeszitat im Zuge der Wiederverlautbarung nicht an die aktuelle Fassung der verwiesenen Rechtsvorschrift „angepasst“ werden. Auch Novellen, die zwar das bezogene Gesetz, nicht aber die bezogene Bestimmung geändert haben, sind nicht zu berücksichtigen, und zwar auch nicht in jenen Fällen, bei denen sich inhaltlich nichts geändert hat (z.B. eine bloße Umnummerierung des statisch verwiesenen Paragraphen).

statische Verweisung

Die statische Verweisung auf eine inzwischen aufgehobene Bestimmung darf nicht geändert werden. Die aufgehobene Bestimmung bleibt, soweit auf sie verwiesen wird, geltendes Recht.

Bei einer **dynamischen Verweisung** (siehe [Abschnitt B.13.4](#)) ist regelmäßig auf die geänderte Fassung der verwiesenen Rechtsvorschrift Bezug zu nehmen, und zwar auch dann, wenn die dynamische Verweisung (z.B. wegen unterschiedlicher Rechtssetzungsautoritäten) verfassungswidrig ist. Die Korrektur von Verfassungswidrigkeiten kann nicht durch eine Wiederverlautbarung vorgenommen werden, sondern ist Aufgabe der Gesetzgebung bzw. des VfGH.

dynamische Verweisung

Scheinbare Verweisungen (siehe [Abschnitt B.13.6](#)) dürfen - da nicht normativ, sondern nur deklarativ - auf die aktuelle Fassung der verwiesenen Bestimmung geändert werden.

scheinbare Verweisung

Verweisungen auf die „**derzeit** geltende Fassung“ sind zwar statisch, enthalten aber eine innere Bezugnahme, die bei der Wiederverlautbarung anders ausgedrückt werden muss.

innere Bezugnahme

Eine **innere Bezugnahme** liegt dann vor, wenn in einem Gesetz – insbesondere auch in Novellen - auf unbestimmte, aber nur aus diesem Gesetz selbst bestimmbare Begriffe oder Zeitpunkte verwiesen wird (z.B. „derzeit geltend“ oder „dieses Gesetzes“ oder „zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes“). Es ist insbesondere auch zu überprüfen, ob innere Bezugnahmen innerhalb des Stammtextes vorliegen, deren Sinn durch die Einfügung bisher außerhalb stehender Bestimmungen, insbesondere *leges fugitivae*, verändert wird.

Da sich der Sinn innerer Bezugnahmen gerade beim Einfügen von novellierenden Gesetzen in die Stammfassung ändern kann bzw. nicht mehr feststellbar ist, müssen diese in möglichst konkrete Ausdrücke „übersetzt“ werden, z.B.

„Übersetzung“

von	in
„derzeit“	Zeitpunkt des Gesetzesbeschlusses im Landtag (eventuell Datum einsetzen)

„dieses Gesetzes“	= „des Gesetzes LGBl. Nr.“
„zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes“	= „am“ (Datum des Inkrafttretens einsetzen)

4.5.3 Schreib-, Sprach-, Druck- und Zitierfehler berichtigen

Schreib-, Sprach-, Druck- und Zitierfehler können richtiggestellt sowie andere formelle Fehler ohne Änderung des Gesetzesinhaltes behoben werden Art. 29 Abs. 2 Z. 7 L-VG).

Schreib- und Sprachfehler können sowohl Rechtschreibung als auch Grammatik betreffen.

Sprachliche Redaktionsversehen, die als solche erkennbar sind, sind zu berichtigen. Wegen möglicher Sinnänderungen sind hier aber enge Grenzen gesetzt.

Insbesondere darf eine ursprünglich im Präsens formulierte Norm **nicht** in einer anderen Zeitform wiedergegeben werden.

Bei der Korrektur von **Beistrichfehlern** ist zu beachten, dass eine Beistrichänderung den Sinn eines Satzes verändern kann. Offensichtliche Fehler sind aber zu berichtigen.

Druckfehler entstehen durch produktionstechnische Pannen. Der materielle Gehalt des Gesetzesbeschlusses, mag dieser auch einen Irrtum enthalten, muss unverändert bleiben. Unzulässig ist z.B. die „Berichtigung“ von Gehaltsansätzen oder das Anfügen von Absätzen.

Ein **Zitierfehler** ist ein falsch abgeschrieben Zitat. Statische Verweisungen auf ein anderes Gesetz dürfen unter diesem Titel aber nicht „auf den neuesten Stand“ gebracht werden.

Andere formelle Fehler, z.B. Überschriften: Durch Novellierung entstehen mitunter Überschriften, die wegen anderer Druckweise (etwa gesperrt) nicht ins Bild der Stamfassung passen. Diese sind in der Druckweise anzupassen.

Schreib- und Sprachfehler

Wechsel der Zeitform

Beistriche

Druckfehler

Zitierfehler

4.5.4 Mitschreiben für die Kundmachung

Es ist ein eigener Paragraph „Richtigstellungen und Anpassungen“ in die Kundmachung aufzunehmen (siehe § 8 der Vorlage K1) Je nachdem, von welcher der Möglichkeiten der obigen Punkte [4.5.1](#), [4.5.2](#) und [4.5.3](#) Gebrauch gemacht wird, sind die durch die Wiederverlautbarung herbeigeführten Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung möglichst genau anzugeben.

Die Fundstellen der vorgenommenen Änderungen sind in einer ihrer Bedeutung entsprechenden Weise aufzuzählen. So genügt für die Vereinheitlichung der Schreibweisen von „Abs.“ und „Absatz“ (zu „Abs.“) ein allgemeiner Hinweis ohne Nennung der betreffenden Bestimmungen. Hingegen ist z.B. bei Setzung fehlender Beistriche deren Ort genau zu bezeichnen.

5 Frühere Fassungen

Werden noch anzuwendende frühere Fassungen wiederverlautbart (Art. 29 Abs. 2 Z. 10 L-VG), so ist in einem eigenen Abschnitt der Kundmachung auf die diesbezüglichen Anlagen hinzuweisen. Es ist auch nachvollziehbar zu machen, wie deren Text erstellt wurde.

Je nach Bedarf sind ähnliche Paragrafen wie bei der Wiederverlautbarung der geltenden Fassung zu verwenden, insbesondere Gegenstand der Wiederverlautbarung, Quellen, Fassung der wiederverlautbarten Bestimmungen sowie Richtigstellungen und Anpassungen. Die [Vorlage K2](#) gibt diesbezügliche Hilfestellung, bei Bedarf in abgewandelter Form.

Für die Erstellung von Wiederverlautbarungen inklusive der zusätzlichen Anlagen ist die Dokumentvorlage zu verwenden, die dem Muster in der Vorlage K2 entspricht.

Hier geht es zu der elektronischen Vorlage im Intranet:

- [Kundmachung Wiederverlautbarung & frühere Fassung](#)
(VorK2_Wiederverlautbarung_Übergangsrecht)

**eigener
Abschnitt**

**Muster in
[Vorlage K2](#)**



6 Bericht an den Landtag

Gemäß Art. 29 Abs. 4 L-VG hat die Landesregierung dem Landtag jedenfalls jährlich über die wiederverlautbarten Rechtsvorschriften zu berichten.

Zuständig für diese Berichterstattung ist der Verfassungsdienst. Daher soll eine Verständigung des Landtages durch einzelne Abteilungen unterbleiben.

Berichtspflicht

Zuständigkeit

7 Berichtigung fehlerhafter Wiederverlautbarungen

Fehlerhafte Wiederverlautbarungen können berichtigt werden. Die Berichtigung wirkt ex nunc.

Die Voraussetzungen der Berichtigung und die Vorgangsweise sind in [Abschnitt J.6](#) ersichtlich.

Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom [...], mit der das [...] wiederverlautbart wird

§ 1

Gegenstand

- (1) Auf Grund des Art. 29 L-VG wird in der Anlage das [...], LGBI. Nr. [...], wiederverlautbart.
- (2) Durch die Wiederverlautbarung werden folgende Bestimmungen nicht berührt und daher nicht wiederverlautbart:
- 1.
 - 2.
- (3) Durch die Wiederverlautbarung werden die nachstehenden, durch das Bundesverfassungsgesetz [...], BGBl. I Nr. [...] Art. Z , zu Bundesrecht gewordenen Bestimmungen nicht berührt:
- 1.
 - 2.

§ 2

Quellen

Bei der Wiederverlautbarung werden die Änderungen und Ergänzungen berücksichtigt, die sich aus folgenden Quellen ergeben:

1. Gesetz [...], LGBI. Nr. [...],
2. Gesetz [...], LGBI. Nr. [...],
3. Gesetz [...], LGBI. Nr. [...],
4. Gesetz [...], LGBI. Nr. [...],
5. Kundmachung des Landeshauptmannes von Steiermark vom [...] über die Berichtigung eines Druckfehlers im Landesgesetzblatt, LGBI. Nr. [...],
6. Kundmachung des Landeshauptmannes von Steiermark vom [...] über die Aufhebung des § [...] des [...]gesetzes durch den Verfassungsgerichtshof, LGBI. Nr. [...].

§ 3

Entfallene Bestimmungen

- (1) Folgende Bestimmungen sind gegenstandslos geworden und werden als nicht mehr geltend festgestellt: §§ [...].
- (2) Folgende Bestimmungen wurden durch die nachstehend angeführten Gesetzesänderungen aufgehoben und werden als nicht mehr geltend festgestellt:

Bezeichnung	Gesetzblatt	Fundstelle im Gesetzblatt
[...] Hauptstück	LGBI. Nr. [...]	Art. [...] Z [...]
§ [...] Abs. [...] und [...]	LGBI. Nr. [...]	Art. [...] Z [...]
§ [...] Abs. [...]	LGBI. Nr. [...]	Art. [...] Z [...]
§ [...]	LGBI. Nr. [...]	Art. [...] Z [...]
§ [...] lit. [...] und [...]	LGBI. Nr. [...]	Z [...]
§ [...] Abs. [...] Z [...]	LGBI. Nr. [...]	Z [...]

§ 4

Hinzugefügte und umgestaltete Bestimmungen

- (1) Folgende redaktionelle Änderungen werden im Hinblick auf die Schlussbestimmungen/ Übergangsbestimmungen/ Inkrafttretensbestimmungen vorgenommen:
In § [...] werden die bestehenden Regelungen über den zeitlichen Geltungsbereich zusammengefasst.
(*oder*: An Stelle des gegenstandslos gewordenen § [...] wird ein neuer Paragraf samt Überschrift eingefügt, aus dem der zeitliche Geltungsbereich ersichtlich ist.)

(*oder*: Nach § [...] wird ein neuer § [...] samt Überschrift eingefügt, in dem die bestehenden Regelungen über den zeitlichen Geltungsbereich zusammengefasst werden.)

(2) Folgende Änderungen und Ergänzungen, die durch die nachstehend angeführten Gesetze außerhalb des [...]gesetzes vorgenommen wurden, werden in dieses an folgender Stelle eingefügt:

1. LGBl. Nr. [...] Art. II nach § [...]
2. LGBl. Nr. [...] Art III zwischen § [...] und § [...]

(3) In der Übergangsbestimmung des § [...] wird nach dem Ausdruck „im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes“ das konkrete Datum des Inkrafttretens der Stammfassung eingefügt.

§ 5

Umnummerierung (und Untergliederung)

Im Gesetzestext (wird die nachstehende Untergliederung vorgenommen und) werden bisherige Paragraphenbezeichnungen und andere Gliederungsbezeichnungen geändert und Bezugnahmen darauf innerhalb des Textes richtiggestellt wie folgt:

(Die unten stehenden kursiven Tabelleneintragen sollen nur als Muster für die lückenlose Darstellung eines Gesetzes dienen und sind zu überschreiben.)

bisherige Bezeichnungen	neue Bezeichnungen	Bezugnahme richtiggestellt in
-	1. Abschnitt	
§§ 1 bis 15	§§ 1 bis 15	
-	2. Abschnitt	
§ 16 Abs. 1(aufgehoben)	-	
§ 16 Abs. 2	§ 16	§ 18 Abs. 1 und 23 Abs. 1
§ 17 (gegenstandslos)	-	
§ 17a	§ 17	
§§ 18 bis 35	§§ 18 bis 35	
-	3. Abschnitt	
§ 36 bis 40	§ 36 bis 40	
§ 40a (aufgehoben)	-	
§ 40b	§ 41	
§ 41	§ 42	
§ 41a	§ 43	
§ 42	§ 44	
§ 43 (gegenstandslos)	§ 45 (neu eingefügt)	

§ 6

Fassung der wiederverlautbarten Bestimmungen

(1) Die Fassung der folgenden – gemäß § 5 bezeichneten – wiederverlautbarten Bestimmungen ergibt sich aus den nachstehend angeführten Änderungen sowie allfälligen Änderungen durch § 4, § 7 Abs. 2 und § 8 dieser Kundmachung.

(Die unten stehenden kursiven Tabelleneintragen sollen nur als Muster dienen und sind zu überschreiben.)

Bezeichnung	Gesetzblatt	Fundstelle im Gesetzblatt
<i>Titel des Gesetzes</i>	<i>LGBl. Nr. [...]</i>	<i>Art. I Z 1</i>
<i>§</i>	<i>LGBl. Nr. [...]</i>	<i>Art. I Z 3</i>
<i>§</i>	<i>LGBl. Nr. [...]</i>	<i>Art. I Z 4</i>
<i>§</i>	<i>LGBl. Nr. [...]</i>	<i>Art. I Z 5</i>
	<i>LGBl. Nr. [...]</i>	<i>Art. I Z 1</i>
	<i>LGBl. Nr. [...]</i>	<i>Art. I Z 1</i>
<i>§</i>	<i>LGBl. Nr. [...]</i>	<i>Z 2</i>
<i>§</i>	<i>LGBl. Nr. [...]</i>	<i>Z 3</i>
	<i>LGBl. Nr. [...]</i>	<i>Z 2</i>

(2) Die Fassung der übrigen – gemäß § 5 bezeichneten – wiederverlautbarten Bestimmungen entspricht noch der Stammfassung, LGBl. Nr. [...], soweit diese nicht durch § 4, § 7 Abs. 2 und § 8 dieser Kundmachung geändert werden.

oder:

(2) Die Fassung der übrigen – gemäß § 5 bezeichneten – wiederverlautbarten Bestimmungen entspricht noch der Anlage zur Wiederverlautbarungskundmachung LGBl. LGBl. Nr. [...], soweit diese nicht durch § 4, § 7 Abs. 2 und § 8 dieser Kundmachung geändert werden.

§ 7

Inhaltsverzeichnis und Überschriften

(1) Dem wiederverlautbarten Text wird ein Inhaltsverzeichnis vorangestellt.

(2) Die folgenden – gemäß § 5 bezeichneten – Paragraphen und andere Gliederungseinheiten werden mit den hier ersichtlichen Überschriften versehen:

§ [...]

§ [...]

§ 8

Richtigstellungen und Anpassungen

In den – gemäß § 5 bezeichneten – Gesetzesbestimmungen werden folgende Richtigstellungen und Anpassungen vorgenommen:

1. Die Schreibweise des wiederverlautbarten Textes wird der heutigen Schreibweise (Rechtschreibreform) angepasst.
2. Folgende überholte Ausdrücke und Wendungen werden ersetzt:
 - a) Im § [...] wird der Ausdruck „[...]“ durch den Ausdruck „[...]“ ersetzt.
 - b) [...]
3. Folgende nicht mehr zutreffende Behördenbezeichnungen werden richtig gestellt:
 - a) Im § [...] wird die Bezeichnung „[...]“ durch die Bezeichnung „[...]“ ersetzt.
 - b) [...]
4. Folgende Bezugnahmen auf andere Rechtsvorschriften, die dem Stand der Gesetzgebung nicht mehr entsprechen, werden richtiggestellt:
 - a) Im § [...] wird der Ausdruck „[...]“ durch den Ausdruck „[...]“ ersetzt.
 - b) [...]
5. Folgende Unstimmigkeiten werden richtiggestellt:
 - a) Im § [...] wird das Wort „[...]“ durch das Wort „[...]“ ersetzt.
 - b) [...]
6. Folgende (Schreib-, Sprach-, Druck- und Zitier-) Fehler werden richtiggestellt:
 - a) Im § [...] Abs. [...] wird nach dem Klammerausdruck „(...)“ ein Beistrich eingefügt.
 - b) Im § [...] wird das Gesetzeszitat „BGBl. Nr. [...]“ durch das Gesetzeszitat „BGBl. Nr. [...]“ ersetzt.

§ 9

Titel

Das [...] wird mit dem Titel „[...]“ wiederverlautbart.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Anlage 1

Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom [...], mit der das [...] wiederverlautbart wird

Abschnitt 1

§ 1

Gegenstand

- (1) Auf Grund des Art. 29 L-VG wird in der Anlage das [...], LGBI. Nr. [...], wiederverlautbart.
- (2) Durch die Wiederverlautbarung werden folgende Bestimmungen nicht berührt und daher nicht wiederverlautbart:
- 1.
 - 2.
- (3) Durch die Wiederverlautbarung werden die nachstehenden, durch das Bundesverfassungsgesetz [...], BGBl. I Nr. [...], Art. [...] Z [...], zu Bundesrecht gewordenen Bestimmungen nicht berührt:
- 1.
 - 2.

§ 2

Quellen

Bei der Wiederverlautbarung werden die Änderungen und Ergänzungen berücksichtigt, die sich aus folgenden Quellen ergeben:

1. Gesetz [...], LGBI. Nr. [...],
2. Gesetz [...], LGBI. Nr. [...],
3. Gesetz [...], LGBI. Nr. [...],
4. Gesetz [...], LGBI. Nr. [...],
5. Kundmachung des Landeshauptmannes von Steiermark vom [...] über die Berichtigung eines Druckfehlers im Landesgesetzblatt, LGBI. Nr. [...],
6. Kundmachung des Landeshauptmannes von Steiermark vom [...] über die Aufhebung des § [...] des [...]gesetzes durch den Verfassungsgerichtshof, LGBI. Nr. [...].

§ 3

Entfallene Bestimmungen

- (1) Folgende Bestimmungen sind gegenstandslos geworden und werden als nicht mehr geltend festgestellt: §§ [...]
- (2) Folgende Bestimmungen wurden durch die nachstehend angeführten Gesetzesänderungen aufgehoben und werden als nicht mehr geltend festgestellt:

Bezeichnung	Gesetzblatt	Fundstelle im Gesetzblatt
[...] Hauptstück	LGBI. Nr. [...]	Art. [...] Z [...]
§ [...] Abs. [...] und [...]	LGBI. Nr. [...]	Art. [...] Z [...]
§ [...] Abs. [...]	LGBI. Nr. [...]	Art. [...] Z [...]
§ [...]	LGBI. Nr. [...]	Art. [...] Z [...]
§ [...] lit. [...] und [...]	LGBI. Nr. [...]	Z [...]
§ [...] Abs. [...]. Z [...]	LGBI. Nr. [...]	Z [...]

§ 4

Hinzugefügte und umgestaltete Bestimmungen

- (1) Folgende redaktionelle Änderungen werden im Hinblick auf die Schlussbestimmungen/ Übergangsbestimmungen/ Inkrafttretensbestimmungen vorgenommen:
In § [...] werden die bestehenden Regelungen über den zeitlichen Geltungsbereich zusammengefasst.

(*oder*: An Stelle des gegenstandslos gewordenen § [...] wird ein neuer Paragraf samt Überschrift eingefügt, aus dem der zeitliche Geltungsbereich ersichtlich ist.)

(*oder*: Nach § [...] wird ein neuer § [...] samt Überschrift eingefügt, in dem die bestehenden Regelungen über den zeitlichen Geltungsbereich zusammengefasst werden.)

(2) Folgende Änderungen und Ergänzungen, die durch die nachstehend angeführten Gesetze außerhalb des [...]gesetzes vorgenommen wurden, werden in dieses an folgender Stelle eingefügt:

1. LGBl.Nr. [...] Art. II nach § [...]
2. LGBl.Nr. [...] Art III zwischen § [...] und § [...]

(3) In der Übergangsbestimmung des § [...] wird nach dem Ausdruck „im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes“ das konkrete Datum des Inkrafttretens der Stammfassung eingefügt.

§ 5

Umnummerierung (und Untergliederung)

Im Gesetzestext (wird die nachstehende Untergliederung vorgenommen und) werden bisherige Paragraphenbezeichnungen und andere Gliederungsbezeichnungen geändert und Bezugnahmen darauf innerhalb des Textes richtiggestellt wie folgt:

(Die unten stehenden kursiven Tabelleneintragungen sollen nur als Muster für die lückenlose Darstellung eines Gesetzes dienen und sind zu überschreiben.)

bisherige Bezeichnungen	neue Bezeichnungen	Bezugnahme richtiggestellt in
-	1. Abschnitt	
§§ 1 bis 15	§§ 1 bis 15	
-	2. Abschnitt	
§ 16 Abs. 1 (aufgehoben)	-	
§ 16 Abs. 2	§ 16	§ 18 Abs. 1 und 23 Abs. 1
§ 17 (gegenstandslos)	-	
§ 17a	§ 17	
§§ 18 bis 35	§§ 18 bis 35	
-	3. Abschnitt	
§ 36 bis 40	§ 36 bis 40	
§ 40a (aufgehoben)	-	
§ 40b	§ 41	
§ 41	§ 42	
§ 41a	§ 43	
§ 42	§ 44	
§ 43 (gegenstandslos)	§ 45 (neu eingefügt)	

§ 6

Fassung der wiederverlautbarten Bestimmungen

(1) Die Fassung der folgenden – gemäß § 5 bezeichneten – wiederverlautbarten Bestimmungen ergibt sich aus den nachstehend angeführten Änderungen sowie allfälligen Änderungen durch § 4, § 7 Abs. 2 und § 8 dieser Kundmachung.

(Die unten stehenden kursiven Tabelleneintragungen sollen nur als Muster dienen und sind zu überschreiben.)

Bezeichnung	Gesetzblatt	Fundstelle im Gesetzblatt
<i>Titel des Gesetzes</i>	<i>LGBl. Nr. [...]</i>	<i>Art. I Z 1</i>
<i>§</i>	<i>LGBl. Nr. [...]</i>	<i>Art. I Z 3</i>
<i>§</i>	<i>LGBl. Nr. [...]</i>	<i>Art. I Z 4</i>
<i>§</i>	<i>LGBl. Nr. [...]</i>	<i>Art. I Z 5</i>
	<i>LGBl. Nr. [...]</i>	<i>Art. I Z 1</i>
	<i>LGBl. Nr. [...]</i>	<i>Art. I Z 1</i>
<i>§</i>	<i>LGBl. Nr. [...]</i>	<i>Z 2</i>
<i>§</i>	<i>LGBl. Nr. [...]</i>	<i>Z 3</i>
	<i>LGBl. Nr. [...]</i>	<i>Z 2</i>

(2) Die Fassung der übrigen – gemäß § 5 bezeichneten – wiederverlautbarten Bestimmungen entspricht noch der Stammfassung, LGBI.Nr. [...], soweit diese nicht durch § 4, § 7 Abs. 2 und § 8 dieser Kundmachung geändert werden.

oder:

(2) Die Fassung der übrigen – gemäß § 5 bezeichneten – wiederverlautbarten Bestimmungen entspricht noch der Anlage zur Wiederverlautbarungskundmachung LGBI. Nr. [...], soweit diese nicht durch § 4, § 7 Abs. 2 und § 8 dieser Kundmachung geändert werden.

§ 7

Inhaltsverzeichnis und Überschriften

(1) Dem wiederverlautbarten Text wird ein Inhaltsverzeichnis vorangestellt.

(2) Die folgenden – gemäß § 5 bezeichneten – Paragraphen und andere Gliederungseinheiten werden mit den hier ersichtlichen Überschriften versehen:

§ [...]

§ [...]

§ 8

Richtigstellungen und Anpassungen

In den – gemäß § 5 bezeichneten – Gesetzesbestimmungen werden folgende Richtigstellungen und Anpassungen vorgenommen:

1. Die Schreibweise des wiederverlautbarten Textes wird der heutigen Schreibweise (Rechtschreibreform) angepasst.
2. Folgende überholte Ausdrücke und Wendungen werden ersetzt:
 - a) Im § [...] wird der Ausdruck „[...]“ durch den Ausdruck „[...]“ ersetzt.
 - b) [...]
3. Folgende nicht mehr zutreffende Behördenbezeichnungen werden richtig gestellt:
 - a) Im § [...] wird die Bezeichnung „[...]“ durch die Bezeichnung „[...]“ ersetzt.
 - b) [...]
4. Folgende Bezugnahmen auf andere Rechtsvorschriften, die dem Stand der Gesetzgebung nicht mehr entsprechen, werden richtiggestellt:
 - a) Im § [...] wird der Ausdruck „[...]“ durch den Ausdruck „[...]“ ersetzt.
 - b) [...]
5. Folgende Unstimmigkeiten werden richtiggestellt:
 - a) Im § [...] wird das Wort „[...]“ durch das Wort „[...]“ ersetzt.
 - b) [...]
6. Folgende (Schreib-, Sprach-, Druck- und Zitier-) Fehler werden richtiggestellt:
 - a) Im § [...] Abs. [...] wird nach dem Klammerausdruck „[...]“ ein Beistrich eingefügt.
 - b) Im § [...] wird das Gesetzeszitat „BGBI. Nr. [...]“ durch das Gesetzeszitat „BGBI. Nr. [...]“ ersetzt.

§ 9

Titel

Das [...] wird mit dem Titel „[...]“ wiederverlautbart.

Abschnitt 2

(für die anschließende gesonderte Wiederverlautbarung der durch Übergangsbestimmungen noch anzuwendenden früheren Fassungen einzelner Bestimmungen)

§ 10

Gegenstand der Anlage 2

(1) Auf Grund des Art. 29 L-VG werden noch anzuwendende frühere Fassungen der §§ [...] des [...] in der Anlage 2 wiederverlautbart.

(2) Folgende Bestimmungen werden wiederverlautbart:

1. § [...] in der Fassung LGBl. Nr. [...]
2. §§ [...] in der Fassung LGBl. Nr. [...]

(3) Folgende Bestimmungen werden nicht wiederverlautbart, weil sie durch [...] zur Gänze Bundesrecht geworden sind:

1. [...]
2. [...]

§ 11

Quellen der Anlage 2

Bei der Wiederverlautbarung des § .../der §§ ... werden die Änderungen und Ergänzungen berücksichtigt, die sich aus folgenden Rechtsvorschriften ergeben:

1. Gesetz [...], LGBl.Nr. [...],
2. Gesetz [...], LGBl.Nr. [...],

§ 12

Fassung der in Anlage 2 wiederverlautbarten Bestimmungen

(1) Die Fassung der folgenden wiederverlautbarten Bestimmungen ergibt sich aus den nachstehend angeführten Änderungen sowie allfälligen Änderungen durch § 13 dieser Kundmachung.

Bezeichnung	Gesetzblatt	Fundstelle im Gesetzblatt
§ [...] Abs [...]	LGBl. Nr. [...]	Art. [...] Z [...]
§ [...]	LGBl. Nr. [...]	Art. [...] Z [...]
§ [...] Abs. [...] Z [...]	LGBl. Nr. [...]	Z [...]

(2) Die Fassung der übrigen in Anlage 2 wiederverlautbarten Bestimmungen entspricht noch der Stammfassung, LGBl.Nr. [...] soweit sie nicht durch § 13 dieser Kundmachung geändert werden.

oder:

(2) Die Fassung der übrigen in Anlage 2 wiederverlautbarten Bestimmungen entspricht noch der Anlage zur Kundmachung LGBl. Nr. [...], soweit sie nicht durch § 13 dieser Kundmachung geändert werden.

§ 13

Richtigstellungen und Anpassungen in Anlage 2

Im wiederverlautbarten Text werden folgende Richtigstellungen und Anpassungen vorgenommen:

- 1.
- 2.
- 3.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Anlage 1

Anlage 2